

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/512 vom 23. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_512

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/512 du 23 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/512 del 23 settembre 2010

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV. Glaubhaftmachen einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades. Die sich neu anmeldende versicherte Person trägt die Glaubhaftmachungslast, d.h. sie hat die Arztberichte einzuholen und der IV-Stelle einzureichen, mit denen sie die behauptete erhebliche Verschlechterung glaubhaft machen will. Bei der Glaubhaftmachung ist der Untersuchungsgrundsatz also nicht anwendbar. Allerdings kann die IV-Stelle die versicherte Person bei der Glaubhaftmachung unterstützen, indem sie selbst Arztberichte anfordert. Darin ist kein konkludentes Eintreten auf die Neuanmeldung zu erblicken. Art. 42 ATSG, Art. 57a Abs. 1 IVG. Anspruch auf rechtliches Gehör, Vorbescheidspflicht zum Wesen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2010, IV 2008/512).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat das von ihr durchgeführte Verwaltungsverfahren mit zwei Verfügungen abgeschlossen, mit der Abweisung eines Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen und mit dem Nichteintreten auf ein Rentengesuch. Die Beschwerdegegnerin hat den Verfahrensabschluss durchaus zu Recht auf zwei Verfügungen aufgeteilt, denn sowohl die Abweisung eines Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen als auch das Nichteintreten auf ein Gesuch um eine Invalidenrente muss je für sich rechtskraftfähig sein. Demnach ist auch gesondert über die Rechtmässigkeit dieser beiden Verfügungen zu urteilen. Wie aber bereits der Umstand zeigt, dass die Beschwerdegegnerin nicht zwei formal getrennte Verwaltungsverfahren durchgeführt hat, besteht eine weitgehende Deckung des jeweils relevanten Sachverhalts. Da der Gesuchsteller und Verfügungsadressat zudem ein und dieselbe Person, nämlich der Beschwerdeführer gewesen ist, rechtfertigt sich aus verfahrensökonomischen Gründen eine Behandlung in einem einzigen Urteil. Dabei muss aber durch getrennte Urteilsdispositive dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Beschwerdeführer auch bei einer allfälligen Anfechtung des Urteils wieder die Wahl haben muss, ob er einen oder aber beide möglichen Leistungsansprüche zum Gegenstand eines bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens machen will, d.h. die Entscheidung über die beiden möglichen Leistungsansprüche muss wieder getrennt rechtskraftfähig sein.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 42 Satz 1 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. In der Invalidenversicherung wird die Aufgabe der Gehörgewährung vor dem Erlass einer

Verfügung durch die Zustellung eines Vorbescheids erfüllt. Mit dem Vorbescheid teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren mit (Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG). Das gilt praxismässig auch für - notwendigerweise verfahrensabschliessende - Nichteintretensentscheide. Mit dem Vorbescheid erhält die versicherte Person nicht nur die Möglichkeit, Einsicht in die Akten zu nehmen und sich dazu vernehmen zu lassen, sondern es wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, auch zum vorgesehenen materiellen Entscheid Stellung zu nehmen. Nimmt die IV-Stelle – aufgrund der Stellungnahme der versicherten Person zum Vorbescheid oder von Amtes wegen – zusätzliche Abklärungen vor, so muss sie der versicherten Person gestützt auf Art. 42 Satz 1 ATSG zumindest die neu produzierten Akten zur Kenntnis bringen und ihr ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen. Nun ist es aber immer möglich, dass die neu produzierten Akten die IV-Stelle veranlassen, von der bisher vorgesehenen Rechtsfolgeanordnung abzuweichen und eine andere Rechtsfolgeanordnung ins Auge zu fassen. Nach dem Sinn und Zweck des Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG muss die versicherte Person in einem solchen Fall die Möglichkeit erhalten, auch zur neu vorgesehenen Rechtsfolgeanordnung Stellung zu nehmen. Daraus folgt, dass bei korrekter Auslegung des Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG ein neuer Vorbescheid ergehen muss, wenn nach der Zustellung des (ersten) Vorbescheides weitere Sachverhaltsabklärungen vorgenommen worden sind, denn mit jeder Sachverhaltsergänzung ist die Möglichkeit verbunden, dass sich die vorgesehene Rechtsfolgeanordnung ändert. Die Beschwerdegegnerin hätte also nach der Einholung des Berichts von Dr. med. G.____ einen neuen Vorbescheid erlassen und damit dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben müssen, sich unter Berücksichtigung aller Akten zur vorgesehenen Erledigung - Nichteintreten auf das neue Rentengesuch und Abweisung des Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen - zu äussern. Die beiden angefochtenen Verfügungen sind demnach in Verletzung des Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG ergangen. 2.2 Die beiden angefochtenen Verfügungen mögen zwar materiell rechtmässig sein, aber sie sind in Verletzung einer Verfahrensnorm zustande gekommen und damit rechtswidrig. Bei der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist praxismässig immer die Frage der sogenannten "Heilung" zu stellen. Gemeint ist damit das Ignorieren der Rechtswidrigkeit, die auf die Verletzung einer Verfahrensnorm zurückzuführen ist. Begründet wird die Heilung immer mit dem Grundsatz der Verfahrensökonomie bzw. aus der Sicht der versicherten Person gesprochen mit dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Anwendungsgebiet dieser Praxis ist aber nicht nur die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern beispielsweise auch die Verletzung der Pflicht, bei der Abmahnung der Schadenminderungspflicht nach Art. 21 Abs. 4 ATSG eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Ist die Bedenkzeit objektiv zu kurz gewesen, um als angemessen qualifiziert werden zu können, wird dies aber von der versicherten Person gegenüber dem mit der Beurteilung der Sanktionsverfügung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG befassten Gericht nicht moniert, so müsste diese Verletzung des Verfahrensrechts an sich von Amtes wegen in die Beurteilung der Sanktionsverfügung einfließen und dazu führen, dass die Verfügung als rechtswidrig qualifiziert und aufgehoben und die Sache anschliessend zur korrekten Durchführung des sogenannten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Verwaltung zurückgewiesen würde. Die Rechtswidrigkeit als Folge der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung hat eine besondere Natur, da das Verfahrensrecht nur dazu dient, die korrekte Einzelfallanwendung des materiellen Rechts sicherzustellen. Deshalb besteht bei einer formellen Rechtswidrigkeit nicht dasselbe Interesse an einer Korrektur wie bei einer materiellen

Rechtswidrigkeit. Daraus folgt, dass bei einer Abwägung zwischen der durch eine "Heilung" erreichbaren Verfahrensbeschleunigung einerseits und dem Legalitätsprinzip, d.h. dem Interesse an einer auch formell rechtmässigen Entscheidung andererseits das verfahrensökonomische Interesse bzw. das Beschleunigungsinteresse in der Regel überwiegt, der verfahrensrechtliche Fehler also ignoriert und die zugrunde liegende materiell-rechtliche Frage beurteilt wird (vgl. Hansjörg Seiler, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, SJZ 2004 S. 377 ff.). 2.3 Bei der Berufung auf die besondere formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör, die bei einer Gehörsverletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung zwingen soll (vgl. etwa den von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers angegebenen BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa m.H.), handelt es sich nur um eine historische Referenz an die Zeit, als die Verfahrensordnungen noch sehr rudimentär waren und den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht regelten, so dass – eigentlich in Ausfüllung einer echten Verfahrensrechtslücke – auf die Verfassung zurückgegriffen werden musste. Dabei wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör im konkreten Verfahrenseinzelfall direkt mit Verfassungsrang (hergeleitet aus dem Persönlichkeitsschutz und der Menschenwürde) versehen und damit überhöht. Seitdem der Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahrensrecht geregelt und in eine bestimmte Form (Vorbescheid) gebracht (bzw. bei einsprachefähigen Verfügungen vom Verfahrensgesetzgeber bewusst ganz über Bord geworfen) worden ist, besteht kein Bedarf mehr nach einer solchen Überhöhung. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Berufung auf die besondere formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet das, dass das Unterbleiben je eines zweiten Vorbescheids als "geheilt" betrachtet werden muss, weil die durch die materielle Beurteilung der beiden angefochtenen Verfügungen erreichte Verfahrensökonomie höher zu werten ist als die Nachholung zweier korrekter Vorbescheidsverfahren. Die anschliessend zu erlassenden neuen Verfügungen hätten nämlich wieder denselben Inhalt wie die angefochtenen beiden Verfügungen, wie sich den Äusserungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens klar entnehmen lässt.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat bei der ersten Anmeldung am 2. Juli 2004 nur die Rente als beanspruchte Leistung angekreuzt. Das daraufhin durchgeführte Verwaltungsverfahren hat nur die Prüfung einer allfälligen Rentenberechtigung beinhaltet. In der Verfügung vom 31. August 2005 ist dem Beschwerdeführer zwar empfohlen worden, er solle sich für die Arbeitsvermittlung an das zuständige RAV wenden, aber im – formell rechtskräftigen – Einspracheentscheid vom 27. Dezember 2005 hat die Beschwerdegegnerin dann ausschliesslich das Rentengesuch abgewiesen. Ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen ist also am 27. Dezember 2005 weder explizit noch konkludent beurteilt worden. In Bezug auf die beruflichen Eingliederungsmassnahmen hat es sich bei der Anmeldung vom 5. April 2007 also nicht um eine sogenannte Neuanmeldung gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV (per analogiam), sondern um ein erstmaliges Leistungsgesuch gehandelt. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht voraussetzungslos, d.h. ohne die Glaubhaftmachung einer leistungsrelevanten Sachverhaltsveränderung zu verlangen, auf die Anmeldung vom 5. April 2007 zum Bezug beruflicher Eingliederungsmassnahmen eingetreten. Sie hat demnach am 10. November 2008 auch zu Recht in der Sache verfügt. 3.2 Trotz der widersprüchlichen Begründung der Verfügung vom 10. November 2008, mit der ein Anspruch des Beschwerdeführers auf

berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint worden ist, hat es sich nach dem oben Ausgeführten um die erstmalige Prüfung eines solchen Anspruchs gehandelt. Ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vorgängig verändert hatte bzw. ob aus medizinischer Sicht neue Tatsachen geltend gemacht worden waren oder nicht, ist deshalb irrelevant. Massgebend als Begründung der Abweisungsverfügung ist nur der Satz: "Ihnen sind jegliche Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar". Die Beschwerdegegnerin ist also davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor in einer adaptierten Hilfsarbeit zu 100% arbeitsfähig sei. Die vom Beschwerdeführer zur Glaubhaftmachung einer Veränderung eingereichten oder von der Beschwerdegegnerin zum gleichen Zweck eingeholten Berichte behandelnder Ärzte haben den aktuellen Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in einer adaptierten Hilfsarbeit nicht belegt. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen. Für die Annahme einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit muss die Beschwerdegegnerin deshalb auf das Ergebnis des früheren Verfahrens, das sie mit dem Einspracheentscheid vom 27. Dezember 2005 abgeschlossen hatte, abgestellt haben. Das kann nur in der Meinung geschehen sein, die Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person werde immer nur im Rahmen der Prüfung eines Rentenbegehrens ermittelt, so dass in jenen Fällen, in denen die Arbeitsfähigkeit auch für den Anspruch auf eine berufliche Eingliederungsmassnahme (i.d.R. also für eine Umschulung) massgebend sei, keine eigenständige Abklärung der Arbeitsfähigkeit nötig sei. Deshalb müsse auch im vorliegenden Fall auf die im Rahmen der Rentenprüfung per 27. Dezember 2005 ermittelte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers abgestellt werden. Der Normalfall ist tatsächlich die gleichzeitige Prüfung eines Rentenbedarfs und eines Bedarfs nach beruflicher Eingliederung. Hier kann kein Problem entstehen, weil die zu ermittelnde Arbeitsfähigkeit ohne weiteres für beide Leistungsarten massgebend ist. Aus diesem Normalfall kann aber entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin nicht abgeleitet werden, dass in jenen Fällen, in denen nur die berufliche Eingliederung zu prüfen sei, keine eigenständige Prüfung der Arbeitsfähigkeit erfolgen dürfe, weil auf die in einem früheren Rentenprüfungsverfahren ermittelte Arbeitsfähigkeit abgestellt werden müsse. Kann ein Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen nur umfassend geprüft werden, wenn der aktuelle Arbeitsfähigkeitsgrad feststeht, so muss die dazu notwendige Abklärung erfolgen, selbst wenn dies eine polydisziplinäre Begutachtung erfordert. Die aktuelle Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person als Element der eingliederungsspezifischen Invalidität muss wie bei einer Rentenprüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen. Deshalb kann jedenfalls nicht auf den 2005 ermittelten Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers abgestellt werden. Zu prüfen bleibt somit, ob die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat verweigern können, ohne die aktuelle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu kennen.

3.3 Der Beschwerdeführer hat zwar angegeben, er habe in seinem Herkunftsland den Maurerberuf erlernt, und die B. ___ hat ihn als Maurer bezeichnet. Der ihm ausgerichtete Lohn war aber ein Hilfsarbeiterlohn, denn als qualifizierter Maurer hätte der Beschwerdeführer im lohnmässig stark reglementierten Baugewerbe sicher einen höheren Lohn erhalten. Als Hilfsarbeiter hat der Beschwerdeführer grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Umschulung in einen Beruf (Art. 17 Abs. 1 IVG), da er nach einer Berufsausbildung besser qualifiziert wäre als vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung. Diese zusätzliche Qualifikation wäre nicht invaliditätsbedingt notwendig. Besteht allerdings in einer adaptierten Hilfsarbeit eine Arbeitsunfähigkeit, die

im Vergleich zum Lohn als Hilfsbauarbeiter eine Erwerbseinbusse von wenigstens 20% bewirkt (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2.A., S. 191 f.), so entsteht doch ein Umschulungsanspruch (der bei einem Hilfsarbeiter eigentlich de facto ein Anspruch auf eine erstmalige Berufsausbildung sein muss), selbst wenn es sich bei der Umschulung um eine sogenannt höherwertige handelt. Nur so kann nämlich die umschulungsspezifische Invalidität, d.h. die wenigstens 20% betragende behinderungsbedingte Erwerbseinbusse, beseitigt werden. Da das Bestehen bzw. gegebenenfalls das Ausmass einer behinderungsbedingten Erwerbseinbusse in einer adaptierten Hilfsarbeit weitgehend vom Arbeitsfähigkeitsgrad in einer solchen Hilfsarbeit abhängt, hätte die Beschwerdegegnerin eigentlich den aktuellen Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermitteln müssen, um einen allfälligen Umschulungsanspruch beurteilen zu können. Nun setzt die Umschulung aber nicht nur eine leistungsspezifische Invalidität, eben eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von wenigstens 20%, voraus. Anders als bei der Invalidenrente muss kumulativ zur leistungsspezifischen Invalidität eine zweite Leistungsvoraussetzung erfüllt sein: Die versicherte Person muss fähig sein, eine entsprechende Umschulung erfolgreich zu absolvieren und damit die leistungsspezifische Invalidität zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Beschwerdeführer müsste also in der Lage sein, die trotz seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz sehr dürftigen Deutschkenntnisse so zu verbessern, dass er in der Lage wäre, insbesondere dem schulischen Teil der Berufsausbildung zu folgen, er müsste sein Schulwissen so weit ergänzen, dass er fähig wäre, die Gewerbeschule zu absolvieren, und er müsste über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, die sowohl zur Bewältigung des Gewerbschulstoffes als auch zum Erlernen eines qualifizierten Berufes notwendig sind. Schliesslich müsste er auch entsprechend motiviert sein, denn eine zeitlich so aufwendige Ausbildung (Deutschunterricht, Nachholung der Schulausbildung bis zum Niveau Sekundarschulabschluss, mindestens dreijährige Lehre) kann nur mit einer besonders starken Motivation absolviert werden, insbesondere wenn die versicherte Person bereits einiges über 50 Jahre alt und immer nur einer Hilfsarbeit nachgegangen ist. Zudem müsste die nach dem Abschluss der Umschulung verbleibende erwerbliche Aktivitätsphase lang genug sein, um eine entsprechend teure berufliche Eingliederung vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu rechtfertigen. Ob der Beschwerdeführer diese besondere Motivation aufbringen würde, ist zu bezweifeln. Diese Frage kann aber offen bleiben, denn die intellektuellen Fähigkeiten des Versicherten reichen nicht aus, um eine Umschulung zu absolvieren. Der Psychiater des ABI hat nämlich beim Beschwerdeführer einen einfach strukturierten und konkretistischen Gedankengang festgestellt. Daran hat sich inzwischen nichts ändern können. Der Beschwerdeführer ist 1953 geboren, d.h. nach dem Abschluss der Umschulung verbliebe keine relevante erwerbliche Aktivitätsphase mehr. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin einen Umschulungsanspruch zu Recht verneint hat, obwohl sie über die aktuelle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht informiert gewesen ist. Kommt eine Umschulung nicht in Betracht, besteht auch kein Bedarf nach einer Berufsberatung (Art. 15 IVG), denn es ist keine Berufsberatung notwendig, um eine adaptierte Hilfsarbeit zu suchen. Eine Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf (Art. 17 Abs. 2 IVG) kommt nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer nie einen Beruf erlernt hat, in den er wieder eingeschult werden könnte. Der Beschwerdeführer erfüllt aber die objektiven Voraussetzungen einer Arbeitsvermittlung (Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG), denn er hat keine Arbeitsstelle. Ob er in einer adaptierten Hilfsarbeit zu 100% oder zu weniger als

100% arbeitsfähig ist, spielt seit dem Inkrafttreten der mit der 5. IV-Revision geänderten Fassung des Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG keine Rolle mehr (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2009, IV 2007/493, Erw. 3), denn damit ist die frühere bundesgerichtliche Praxis, die erst bei einer Arbeitsunfähigkeit auch in einer adaptierten Tätigkeit von wenigstens 5% eine arbeitsvermittlungsspezifische Invalidität anerkennen wollte, nicht mehr massgebend. Nun setzt die Arbeitsvermittlung aber wie die anderen beruflichen Eingliederungsmassnahmen eine spezifische Motivation voraus, d.h. die arbeitslose versicherte Person muss überzeugt sein, arbeiten zu können, und sie muss tatsächlich arbeiten wollen. Die (oft nur verfahrenstaktisch begründete) Erklärung, berufliche Eingliederungsmassnahmen inklusive Arbeitsvermittlung zu wollen, reicht dazu nicht aus. Eine adäquate Motivation lässt sich etwa damit nachweisen, dass die versicherte Person bereits aus eigenem Antrieb begonnen hat, eine Arbeitsstelle zu suchen, oder dass sie sich zumindest an das RAV gewendet hat. Der Beschwerdeführer hat nichts dergleichen unternommen, d.h. es ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Motivation vorhanden ist, eine Arbeitsstelle zu suchen und bei Erfolg auch anzutreten. Die subjektiven Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitsvermittlung sind also nicht erfüllt gewesen. Das ist für die Zukunft des Beschwerdeführers nicht belastend, weil die gemäss dem (analog anwendbaren) Art. 87 Abs. 4 IVV glaubhaft zu machende Sachverhaltsveränderung auch im Aufbringen der notwendigen Motivation wird bestehen können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht jeden Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint hat.

E. 4

4.1 Ist eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV). Da der Invaliditätsgrad das Resultat eines komplexen Vorgangs, nämlich in der Regel eines Einkommensvergleichs gemäss Art. 16 ATSG ist, muss praxisgemäss nicht eine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades, sondern nur eine erhebliche Veränderung des dem Invaliditätsgrad zugrunde liegenden Sachverhalts glaubhaft gemacht werden. Erheblich ist die glaubhaft gemachte Sachverhaltsveränderung, wenn anzunehmen ist, dass sie zu einer massgeblichen Veränderung des Invaliditätsgrades führt. Diese Sachverhaltsveränderung kann insbesondere die Arbeitsfähigkeit, das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des Invalideneinkommens, den in der Verwaltungspraxis missverständlich als "Leidensabzug" bezeichneten zusätzlichen Abzug von einem statistischen Durchschnittseinkommen, das Valideneinkommen und nach der Ansicht des Bundesgerichts sogar die Umstände betreffen, von denen die Wahl der Methode zur Bemessung der Invalidität abhängt. Die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 4 IVV sind also beispielsweise dann erfüllt, wenn die versicherte Person eine Erhöhung ihres Arbeitsunfähigkeitsgrades auf ein Mass glaubhaft gemacht hat, das einen Rentenanspruch begründen würde. Art. 87 Abs. 4 IVV stellt aber nicht nur eine Eintretenshürde auf, er ordnet auch an, dass die sich neu anmeldende versicherte Person die Glaubhaftmachungslast zu tragen habe, d.h. dass die versicherte Person jene Indizien zu sammeln und der IV-Stelle vorzulegen habe, die eine erhebliche Veränderung glaubhaft machen. Die sich neu anmeldende versicherte Person kann sich also nicht darauf beschränken, eine bestimmte Sachverhaltsveränderung zu behaupten, um sich dann zurückzulehnen und zuzusehen, wie die IV-Stelle in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes die Indizien zur Glaubhaftmachung dieser Behauptung sammelt.

Vielmehr ist der Untersuchungsgrundsatz bei der Glaubhaftmachung nach Art. 87 Abs. 4 IVV ausgeschaltet. Die sich neu anmeldende versicherte Person muss also die Arztzeugnisse anfordern und der IV-Stelle einreichen, mit denen sie die von ihr behauptete Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. die daraus resultierende Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit glaubhaft machen will.

4.2 Das Anmeldeformular enthält keinen Hinweis auf die Eintretenshürde und die Glaubhaftmachungslast nach Art. 87 Abs. 4 IVV. Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende Information mit einem Schreiben an den damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nachgeholt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat von sich aus einen Bericht von Dr. med. E. ___ in Auftrag gegeben und der Beschwerdegegnerin eingereicht. In diesem Bericht vom 5. April 2007 hat Dr. med. E. ___ zwar eine Verschlechterung (akute Dysfunktion im Bereich der BWS) angegeben, aber er hat auch darauf hingewiesen, dass es sich um eine interkurrente Erkrankung gehandelt habe, weil seine Therapie erfolgreich gewesen sei. Dieser Bericht enthält also keinen Hinweis auf eine dauernde, erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. auf eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit. Trotz der Aufforderung vom 20. April 2007 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Arztberichte zur Glaubhaftmachung der behaupteten Verschlechterung einzureichen, hat die Beschwerdegegnerin von sich aus am 18. Juni 2007 bei Dr. med. E. ___, Dr. med. A. ___, Dr. med. C. ___ und bei Dr. med. D. ___ und am 29. Juni 2007 auch noch beim X. ___ Berichte angefordert. Warum sie der Auffassung gewesen ist, sie müsse den - anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführer bei der Glaubhaftmachung der behaupteten Verschlechterung unterstützen, lässt sich nicht nachvollziehen. Entscheidend ist aber, dass die Beschwerdegegnerin damit bewusst bei der Eintretensprüfung geblieben ist. Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, sie sei konkludent auf die Neuanmeldung eingetreten, unmittelbar bevor sie die Arztberichte angefordert habe, so dass diese Arztberichte nur noch der materiellen Prüfung der Anmeldung hätten dienen können. Im Übrigen wäre ein solches Eintreten rechtswidrig gewesen, da es gegen Art. 87 Abs. 4 IVV verstossen hätte. Die Arztberichte waren tatsächlich dazu da, die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin behaupteten Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu prüfen. Dr. med. A. ___ hat am 9. August 2007 angegeben, dass sich seit dem Gutachten vom 27. Mai 2005 nicht viel geändert habe. Sein Bericht enthält keinen Hinweis auf eine erhebliche und dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Dasselbe gilt für den Bericht von Dr. med. C. ___ vom 19. September 2007. Dr. med. C. ___ hat zwar auch für eine adaptierte Tätigkeit eine Teilarbeitsunfähigkeit nicht ausgeschlossen, aber er hat eine Begutachtung vorgeschlagen, um diese Frage zu beantworten. Das zwingt zum Schluss, dass er das Gutachten aus dem Jahr 2005 nicht gekannt hat. Die von ihm vorgeschlagene Begutachtung war demnach nicht als Verlaufsbegutachtung gedacht, die eine mögliche Verschlechterung aufdecken sollte. Dr. med. C. ___ hat vielmehr eine tendenziell abweichende Einschätzung eines unveränderten Sachverhalts vorgenommen. Dr. med. D. ___ hat aus der Sicht seines Fachgebietes überhaupt keine Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Auch im Bericht vom Dr. med. G. ___ vom 12. September 2008 fehlt ein Hinweis auf eine mögliche dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Der nachgereichte Bericht des Kantonsspitals St. Gallen kann nicht gewürdigt werden, da eine nachträgliche Glaubhaftmachung ausgeschlossen sein muss. Sie würde nämlich zu dem paradoxen und damit unzulässigen Ergebnis führen, dass eine rechtmässige Nichteintretensverfügung aufgehoben werden müsste. Im Übrigen enthält auch dieser Bericht keinen Hinweis auf eine relevante Verschlechterung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den vom

Beschwerdeführer eingereichten und in den von der Beschwerdegegnerin für ihn eingeholten Arztberichten jeder Hinweis auf eine anhaltende Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustandes fehlt. Eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit ist weder behauptet noch gar glaubhaft gemacht worden. Da es dem Beschwerdeführer also trotz der Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin nicht gelungen ist, eine dauernde, erhebliche Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit glaubhaft zu machen, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Neuanmeldung zum Bezug einer Invalidenrente eingetreten.

E. 5

Da sich die beiden angefochtenen Verfügungen vom 10. November 2008 als rechtmässig erweisen, sind die dagegen erhobenen Beschwerden abzuweisen. Damit ist auch das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung von Fr. 3'865.10 abzuweisen. Grundsätzlich trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der Verfahrensaufwand hat trotz der Tatsache, dass zwei vereinigte Beschwerden zu beurteilen gewesen sind, das Mass eines durchschnittlichen IV-Verfahrens nur geringfügig überschritten. Deshalb erweist sich praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 700.- als angemessen. Dem Beschwerdeführer ist am 2. Juni 2009 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden. Das bedeutet, dass er von der Bezahlung dieser Gerichtsgebühr zu befreien ist. Ausserdem übernimmt der Staat die Vertretungskosten, wobei gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes nur 80% des Honorars vergütet werden. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat ein Honorar von Fr. 3'350.- in Rechnung gestellt. Als Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung sind Fr. 2'680.- zu vergüten. Dazu kommen die Barauslagen von Fr. 242.10 und die Mehrwertsteuer von Fr. 222.10. Der Staat entschädigt die Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers also mit Fr. 3'144.20. Aufgrund des jeweiligen Verfahrens- und Vertretungsaufwandes davon auszugehen ist, dass sowohl die Gerichtsgebühr als auch die Entschädigung für die Rechtsverteidigung hälftig auf die beiden (vereinigten) Beschwerdeverfahren aufzuteilen ist. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es später einmal gestatten sollten, wird der Staat den Beschwerdeführer jedoch zur Nachzahlung des vom ihm entschädigten Teils der Gerichts- und Parteikosten verpflichten (Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde gegen die Abweisungsverfügung vom 10. November 2008 wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung vom 10. November 2008 wird abgewiesen. 3. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von insgesamt Fr. 700.- befreit. 4. Der Staat entschädigt die Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers mit insgesamt Fr. 3'144.20.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.